



# A M T S B L A T T

## der Gemeinde Havixbeck

### Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel einmal im Monat. Jahresabonnement 24,- Euro bei Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 3,- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Sparkasse Westmünsterland, IBAN DE97401545300080000029, BIC WELADE3WXXX oder Volksbank Baumberge eG, IBAN DE36400694080400007500, BIC GENODEM1BAU. Alternativ kostenloser E-Mailversand. Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. –

47. Jahrgang	Ausgegeben am 15.04.2021	Nummer 3
--------------	--------------------------	----------

### Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
6	Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster	11
7	Bekanntmachung des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Wohnpark Habichtsbach“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung	12-14
8	Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	15-18

**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachung****Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des  
niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO  
durch die Bezirksregierung Münster**

Die im Umlaufbeschluss der Verbandsversammlung 2021 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 9 vom 05.03.2021 auf den Seiten 78-79 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Wohnpark Habichtsbach“ der Gemeinde Havixbeck gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Mit diesem Verfahren soll die planungsrechtliche Grundlage für die Ausweisung eines neuen Baugebietes geschaffen werden.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 über die bereits in der Zeit vom 26.10.2020 bis 26.11.2020 durchgeführte frühzeitige Beteiligung vorgebrachten Argumente und Bedenken Beschluss gefasst. Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in dieser Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Wohnpark Habichtsbach“ der Gemeinde Havixbeck gem. der §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung für die Dauer eines Monats auszulegen. So erhalten sowohl die Öffentlichkeit als auch die Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, sich nochmals zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung zu informieren und Hinweise und Anregungen zu geben. Darüber hinaus werden nochmals auch die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Ziel der Planung ist die Schaffung von weiterhin dringend benötigtem Wohnraum, da die Gemeinde Havixbeck aktuell über keinerlei baureife Grundstücke verfügt und auch der Privatmarkt derzeit annähernd keine Angebote abbildet. Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt bereits ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für dieses Plangebiet vor.

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich der Beschreibung und Bewertungen möglicher Umweltauswirkungen liegen in der Zeit

**vom 26.04.2021 bis zum 26.05.2021 (einschließlich)**

für alle interessierten Personen gem. § 3 Abs. I und II Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter folgenden Adresse aus:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/verwaltung/bauleitplanung.php>

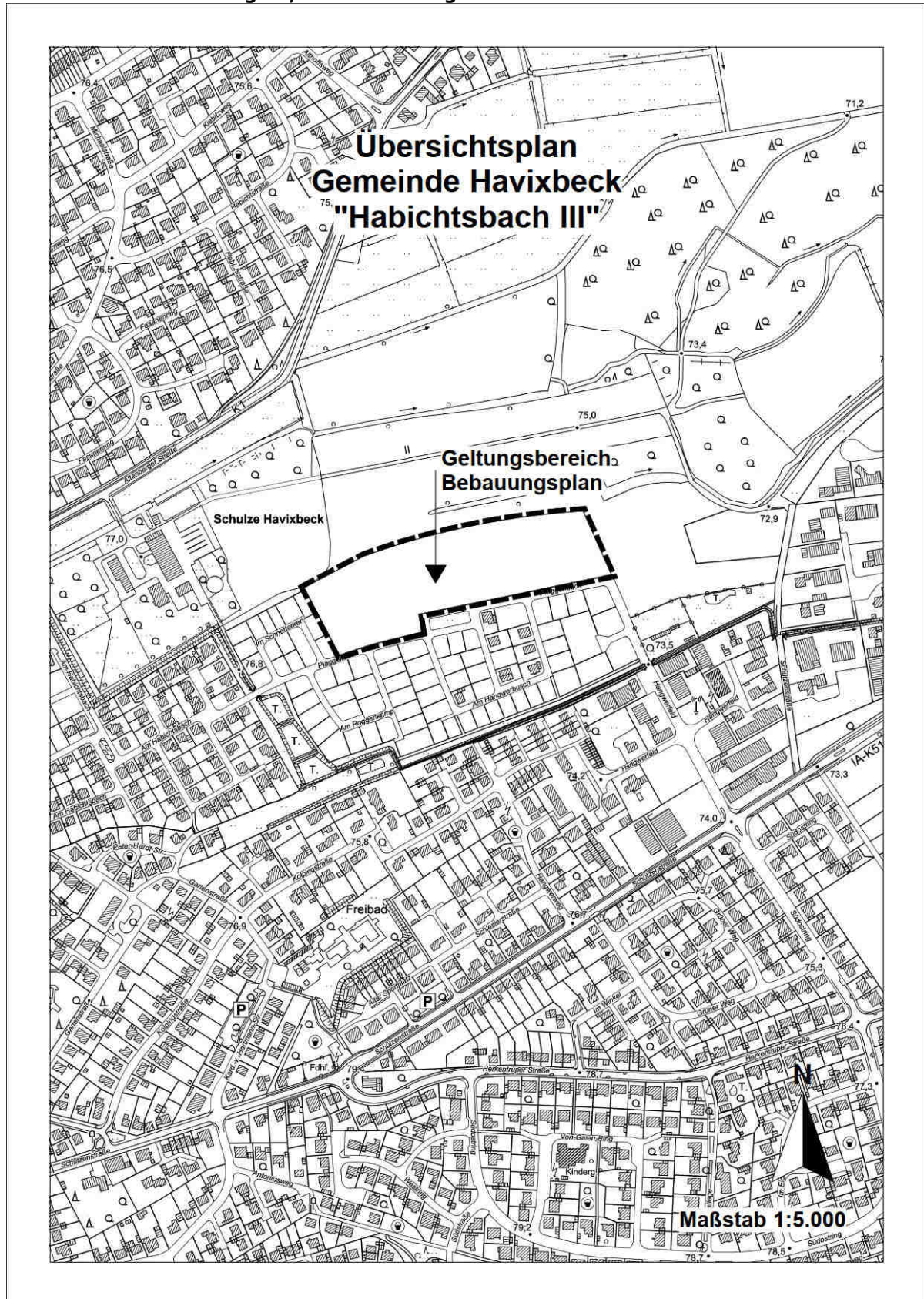
In besonders begründeten Fällen können Unterlagen in Papierform per Post an Interessierte zugesandt werden. Eine Terminvereinbarung zur Einsicht in die Unterlagen ist ebenso möglich, und zwar kann beides unter diesen Kontaktdaten angefragt werden:

T 02507-33-155      E [petermann@gemeinde.havixbeck.de](mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de)

T 02507-33-160      E [boese@gemeinde.havixbeck.de](mailto:boese@gemeinde.havixbeck.de)

### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Geltungsbereich Bebauungsplans ist in anliegendem Planausschnitt, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, umrandet dargestellt.



## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Wohnpark Habichtsbach“ nebst Begründung mit Umweltbericht Stellungnahmen z.B. schriftlich oder per E-Mail:

**gemeinde@havixbeck.de**

bei der Gemeinde Havixbeck abgegeben werden. Die Abgabe einer Erklärung zur Niederschrift ist entsprechend § 4 Abs. 2 PlanSiG derzeit ausgeschlossen.

Konkrete umweltbezogene Informationen liegen derzeit nicht vor. Folgende Schutzgüter sind jedoch grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und zwar die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

48329 Havixbeck, 26.03.2021  
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Böse

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

### Bekanntmachung

#### der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ beschlossen. Das Verfahren wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 17.10.2019.

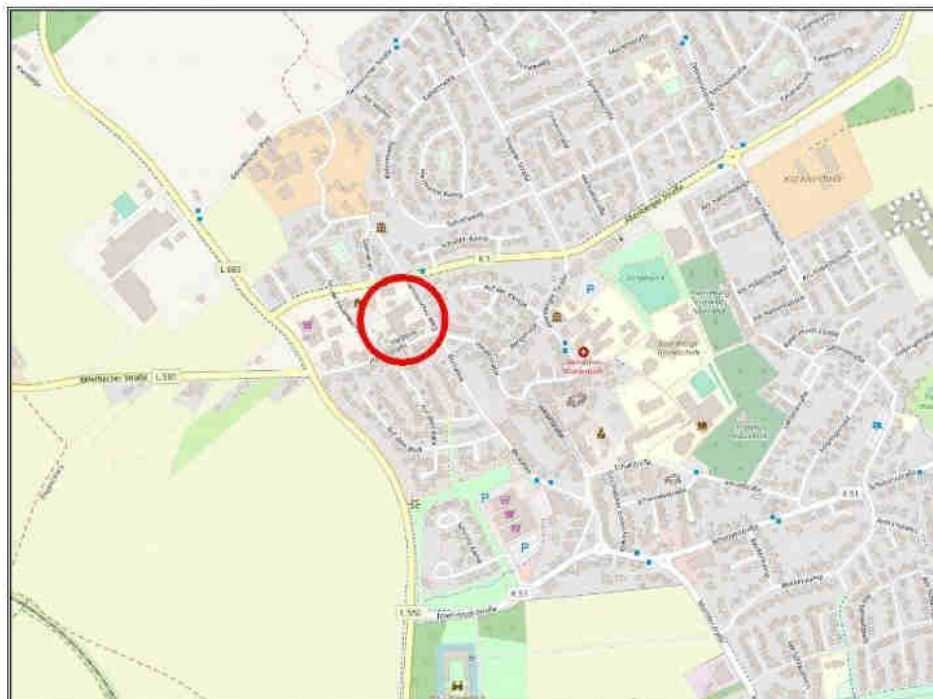
Ziel der Planung war, den Standort des ehemaligen Möbelhauses „Frede“ einer ortsgerechten, zukunftsfähigen und nachhaltigen städtebaulichen Nutzung zuzuführen, die sich in das zwischenzeitlich zunehmend durch Wohnbebauung geprägte Umfeld integrieren sollte. Vor allem sollen hier mit einer behutsamen baulichen Nachverdichtung Wohnungen für ältere Menschen in zentraler Lage entstehen, der Wohnraum an diesem Standort richtet sich aber grundsätzlich an unterschiedliche Nutzergruppen.

Um dieses Ziel zu vervollständigen, muss der gültige Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst werden, indem die bisherige Darstellung „gemischte Baufläche“ in „Wohnbaufläche“ geändert wird.

Diese Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die Berichtigung erstreckt sich über den folgenden Geltungsbereich, der auf dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt ist.

#### Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)

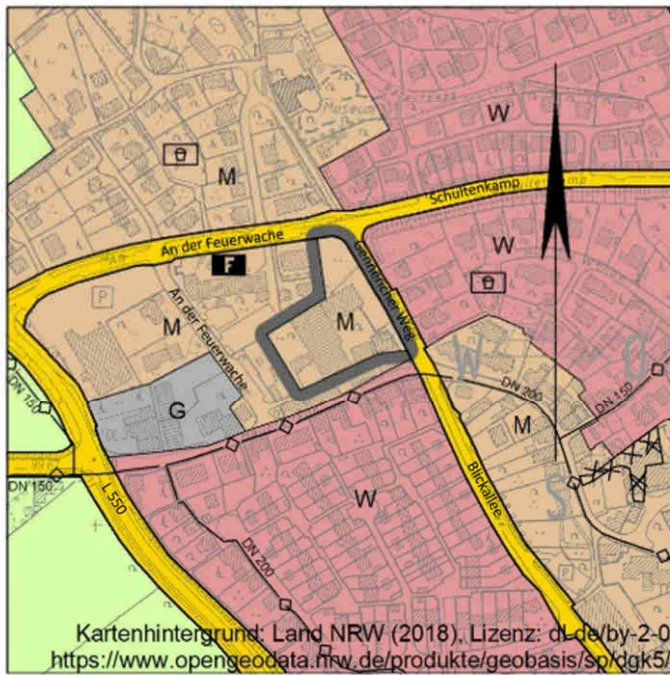


Kartenhintergrund: © OpenStreetMap-Mitwirkende

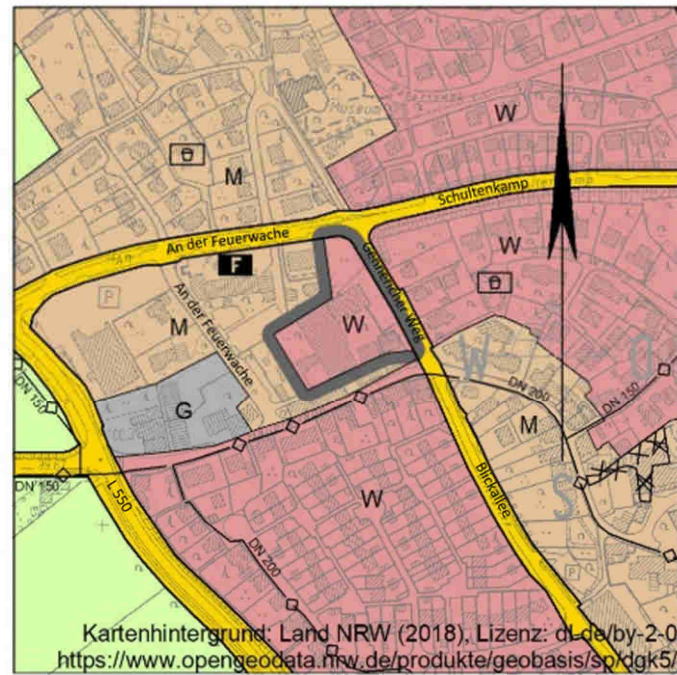
### Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes ist dem nachstehenden detaillierten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Alter Bestand



Neuer Bestand



**INHALT DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**  
(Darstellung gemäß Baugesetzbuch und Planzeichenverordnung)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB)**

- W Wohnbaufläche
- M Gemischte Bauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen

**FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 (2) Nr. 2 BauGB)**  
Einrichtungen und Anlagen:

- F Feuerwehr

**FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 (2) Nr. 3 u. (4) BauGB)**

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

**GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) Nr. 5 u. (4) BauGB)**

- ⊞ Spielplatz

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR WALD (§ 5 (2) Nr. 9 a, b BauGB)**

- Flächen für Landwirtschaft

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

- Abgrenzung des Berichtungsbereiches

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

- unterirdisch Hauptversorgungsleitung

**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck

in den zurzeit geltenden Fassungen

## Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Der Plan kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck – Zimmer 111 – eingesehen werden. Während der Corona-Pandemie kann dies nach vorheriger Terminabsprache erfolgen:

Frau Petermann	T 02507-33-155	E <a href="mailto:petermann@gemeinde.havixbeck.de">petermann@gemeinde.havixbeck.de</a>
Frau Böse	T 02507-33-160	E <a href="mailto:boese@gemeinde.havixbeck.de">boese@gemeinde.havixbeck.de</a>

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Planausfertigung ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Havixbeck unter der Rubrik „Flächennutzungspläne“ möglich:

<http://www.havixbeck.de/de/rathaus/satzungen/flaechennutzungsplaene.php>

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck wirksam.

Die vorliegende Berichtigung stimmt mit den Inhalten des als Ortssatzung beschlossenen Bebauungsplanes überein. Die Grenzen des Anpassungsgebotes bei der Übersetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes in die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind eingehalten.

### Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

2. auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck****Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntgabe wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Havixbeck gem. § 7 Abs. 4 GO NW in Verbindung mit § 6 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 15.04.2021

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

In Vertretung



Böse